

Satzung der Zollsportgemeinschaft Berlin e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Die am 12. Dezember 1958 gegründete Sportgemeinschaft führt ab 05. August 1981 den Namen „Zollsportgemeinschaft Berlin e.V.“, abgekürzt „ZSG Berlin“.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

(2) Die ZSG Berlin ist Mitglied des Landessportbundes Berlin e.V. und des Deutschen Betriebssportverbandes e.V. und will diese Mitgliedschaften beibehalten.

§ 2 Zweck

(1) Die ZSG Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Sportarten Badminton, Bowling, Freizeitsport, Fußball, Sportschießen, Tischtennis und Volleyball.

Die ZSG Berlin fördert und pflegt den Amateur-, Breiten,- und Betriebssport und sucht besonders zu erreichen:

- a) Schaffung eines körperlichen und geistigen Ausgleichs für berufliche Tätigkeit;
- b) Erhaltung der körperlichen und geistigen Tüchtigkeit, insbesondere der für den Dienst in der Zollverwaltung erforderlichen Gewandtheit, Ausdauer und Widerstandsfähigkeit.

Dies soll durch regelmäßigen Trainingsbetrieb und die Teilnahme an Wettkämpfen erreicht werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Alle Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, politischer und konfessioneller Art werden abgelehnt; desgleichen eine bezahlte sportliche Betätigung. Die Herausstellung oder Förderung von Spitzensportlern wird nicht angestrebt.

(3) Von der ZSG Berlin werden grundsätzlich keine Gewinne erstrebt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Emblem

Die Farben der ZSG Berlin sind grün-schwarz. In Abzeichen, Standern usw. sollen diese Farben maßgebend bleiben. Das Stadtwappen kann berücksichtigt werden.

§ 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied der ZSG Berlin kann jede natürliche Person werden, und zwar als

- a) aktives Mitglied
- b) passives Mitglied mit ermäßigtem Beitrag
- c) Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender.

Personen, die sich um den Sport oder die ZSG Berlin besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus der ZSG Berlin.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Monats, in dem die Erklärung beim Vorstand eingeht.

(2) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus der ZSG Berlin ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen;
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen, wenn die Beitragsschuld einen Jahresbeitrag übersteigt und trotz zweier schriftlicher Mahnungen nicht unverzüglich getilgt wird;
zwischen den Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, und in der letzten Mahnung muß unter Fristsetzung der Ausschluss angedroht sein;
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der ZSG Berlin oder groben unsportlichen Verhaltens;
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen bis dahin entstandene Beitragsschulden oder sonstige Verpflichtungen gegenüber der ZSG Berlin nicht. Der Vorstand kann in besonderen Fällen anders beschließen.

§ 6 **Geschäftsjahr – Haushalt – Beiträge**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Einnahmen der ZSG Berlin bilden Beiträge, notwendige Umlagen, Gebühren, Spenden u.ä.
Die Beiträge, Gebühren und Umlagen sowie deren Höhe werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 **Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder der ZSG Berlin.

§ 8 **Vereins-Organ**

Organe der ZSG Berlin sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Kassenprüfer.

§ 9 **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ der ZSG Berlin ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt (Jahreshauptversammlung). Sie soll im Februar durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat. Der Antrag soll begründet sein.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladungen ein, die mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung an die Mitglieder abgeschickt sein müssen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes einschließlich Kassenbericht
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit erforderlich
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und notwendigen Umlagen, falls diese geändert werden sollen
 - g) Arbeits- und Haushaltsplan.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder redaktionelle Korrekturen der Satzung (ohne inhaltliche Änderung) können durch den Vorstand ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- Diese Satzungsänderungen werden auf der Mitgliederversammlung den Vereinsmitgliedern mitgeteilt.
- (8) Anträge können gestellt werden
- a) von den Mitgliedern
 - b) von den Vereinsorganen
 - c) von den Ausschüssen
 - d) von den Abteilungen.
- (9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht

Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit bejaht wird.

Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

- (10) Es wird nur dann geheim abgestimmt, wenn mindestens fünf der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

§ 10 **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Personen, die die Aufgaben eines ersten und zweiten Vorsitzenden, eines Geschäftsführers, eines Kassenwartes, eines Schriftführers wahrnehmen und sich im Innenverhältnis in dieser Reihenfolge vertreten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (2) Es wird für zwei Jahre gewählt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt, jedoch dürfen sie ihre Vertretungsmacht im Innenverhältnis nur einvernehmlich mit dem übrigen Vorstand ausüben.
- (4) Der Vorstand sorgt für die Führung der Geschäfte im Sinne der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, bewilligt Ausgaben, ordnet und überwacht die Tätigkeit der einzelnen Abteilungen der ZSG Berlin und berichtet der Hauptversammlung über seine Tätigkeit. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der erste Vorsitzende oder sein Vertreter leiten Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und Mitgliederversammlungen. Bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sowie der Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen des erweiterten Vorstandes, der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- (7) Der Kassenwart erstattet dem Vorstand und der Hauptversammlung den Kassenbericht.

§ 11 **Der erweiterte Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Obleuten der Abteilungen oder ihren Vertretern. Er wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr vom Vorstand einberufen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder erforderlich.
- (2) Der erweiterte Vorstand verhandelt und beschließt über alle Angelegenheiten der ZSG Berlin, deren Erledigung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder dem Vorstand übertragen ist. Seine Beschlüsse sind für die Mitglieder solange verbindlich, bis eine Mitgliederversammlung sie aufhebt.
- (3) Der erweiterte Vorstand hat das Recht, jederzeit in die Tätigkeit des Vorstandes und der einzelnen Abteilungen Einblick zu nehmen.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes oder eines Kassensprüfers ist der erweiterte Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 12 **Die Abteilungen**

- (1) Für die in der ZSG Berlin betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden bei Bedarf durch Beschluss des erweiterten Vorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch den Obmann oder seinen Vertreter geleitet. Die Obleute sollen jährlich eine Abteilungsversammlung abhalten.
- (3) Obmann und Vertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Sie sind durch den erweiterten Vorstand zu bestätigen.
- (4) Die Obleute sind für den geordneten Sportbetrieb und die Verwaltung der Sportgeräte ihrer Abteilung verantwortlich.

(5) Die Obleute sind gegenüber den Organen der ZSG Berlin verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

(6) Über die Auflösung einer Abteilung beschließt der erweiterte Vorstand nach Anhörung des Obmannes der betreffenden Abteilung.

§ 13 **Ausschüsse**

Bei Bedarf kann der erweiterte Vorstand Ausschüsse bilden und deren Leiter und Mitglieder berufen. Die Ausschüsse sind in ihrer Tätigkeit dem erweiterten Vorstand verantwortlich.

§ 14 **Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Mitgliederversammlungen, die Abteilungsversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung desselben Gremiums vorzulegen.

§ 15 **Kassenprüfung**

Die Kasse der ZSG Berlin wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft.

Die Jahreshauptversammlung wählt für diesen Zweck alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer und einen Vertreter, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 16 **Auflösung**

(1) Die Auflösung der ZSG Berlin kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung der ZSG Berlin“ stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der ZSG Berlin schriftlich gefordert worden ist.

- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung der ZSG Berlin oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an den Landessportbund Berlin e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sport verwendet werden muß.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung
am **17. März. 2022 in Berlin beschlossen.**